

Vorlage Nr.: JHA/129/2023

Anlage: 1

Az.: 416.334

Datum: 07.02.2023



Main-Tauber-Kreis

Betreff:

Anpassung der Geldleistungen in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die aktuelle Anpassung der Empfehlungen zu der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege ab dem 01. Januar 2023 seitens Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kenntnis und stimmt einer Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege rückwirkend ab 01.01.2023 zu.
2. Entsprechend den Empfehlungen erfolgt eine Erhöhung um jeweils 1,00 Euro je Betreuungsstunde.
3. Wie in der Vergangenheit erfolgt auch hinsichtlich der aktuellen Erhöhung keine Differenzierung der Geldleistung nach Alter des Kindes (U3 / Ü3). Die Anhebung der Geldleistung je Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson erfolgt einheitlich auf 7,50 Euro.
4. Die Mehraufwendungen sind im Rahmen des Jugendhilfebudgets 2023 gedeckt.

1. Sachverhalt

Die letzte Anpassung der Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege erfolgte zum 01.01.2019. Tagespflegepersonen im Main-Tauber-Kreis erhalten im Rahmen der Förderung der Kindertagesbetreuung seither **einheitlich 6,50 Euro je erbrachter Betreuungsstunde.** Zusätzlich übernimmt das Jugendamt den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zum hälftigen Mindestsatz in der gesetzlichen Rentenversicherung und ebenfalls hälftig die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Beträge sind in der Höhe individuell zu gewähren. Diese Grundsystematik der Finanzierung der Kindertagespflege soll auch zukünftig bestehen bleiben.

Grundlage für die Geldleistung an die Tagespflegepersonen ist **§ 23 SGB VIII i.V.m. § 8 b Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG).** Maßgebend sind die landesweiten Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Danach soll die Geldleistung neben dem Sachaufwand eine leistungsgerechte Anerkennung (Förderleistung) enthalten.

Eine teilweise Refinanzierung der Aufwendungen erfolgt in Baden-Württemberg im Rahmen des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg / FAG). **Die Zuweisung für den Main-Tauber-Kreis aus FAG-Mitteln lag im Jahr 2022 bei 1.101.331 Euro.** Grundlage der jährlichen FAG-Zuweisung ist die jeweilige Anzahl der betreuten Kinder in der Tagespflege entsprechend der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03. eines Jahres. Der stetige Ausbau bzw. die stärkere Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungsangebote auch in der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren bewirkte in der Folge auch den Anstieg der FAG-Zuweisungen (2020: 951.316 Euro; 2021: 1.020.498 Euro; 2022: 1.101.331 Euro).

Daneben ist die Anpassung der Geldleistung in der Kindertagespflege ein Bestandteil des **Paktes für gute Bildung und Betreuung des Landes Baden-Württemberg**, der neben anderen Bausteinen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung auch eine finanzielle und qualitative Stärkung der Kindertagespflege umfasst. **Die kommunalen Spitzenverbände konnten mit dem Land auch für die Zukunft eine Beteiligung an den Kosten im Umfang von weiterhin 68 Prozent für die Betreuung unter Dreijähriger und von 50 Prozent bei über Dreijährigen vereinbaren.**

Die mit **Rundschreiben vom 03.02.2023** zugesandten neuen gemeinsamen Empfehlungen

sehen wie in der Vergangenheit ein gesplittetes Tagespflegegeld für die Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren vor (siehe Anlage). **Die Geldleistung soll jeweils um 1,00 Euro, also für Kinder unter drei Jahren auf 7,50 Euro und für Kinder über drei Jahren auf 6,50 Euro, angehoben werden. Es ist eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 vorgesehen.** Die differenzierte Gestaltung des Tagespflegegeldes in Abhängigkeit des Alters (U3 / Ü3) erfolgt vor dem Hintergrund, dass ein besonderer Handlungsbedarf bei den unter Dreijährigen Kindern gesehen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung um 1,00 Euro je Betreuungsstunde zu übernehmen, und wie bisher auch zukünftig von einem Splitting für unter und über Dreijährige abzusehen. Der Anteil der Kinder über 3 Jahren, die in der Kindertagespflege betreut werden, beträgt 28 Prozent. Dies zeigt, dass die Versorgung mit Kindertagespflegeplätzen, die der Landkreis in Kooperation mit dem Tageselternverein Main-Tauber-Kreis sicherstellt, nach wie vor eine wichtige Ergänzung zur kommunal verantworteten Betreuung in Einrichtungen darstellt. Eine Benachteiligung der Tageseltern, die ältere Kinder betreuen, sollte in jedem Fall vermieden werden. Ansonsten wäre zu befürchten, dass eine Auslese der Kindertagespflegekinder stattfindet.

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung sicherzustellen, dass ein gleichmäßiges, bedarfsentsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Auch diesem Grundsatz würde ein gesplittetes Tagespflegegeld widersprechen.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass im Falle einer Splittung regelmäßig eine Kürzung des Tagespflegegeldes stattfinden müsste, wenn Tagespflegekinder das dritte Lebensjahr vollenden. Damit verbunden wäre ein höherer Personal- und Verwaltungsaufwand für das Jugendamt. Darüber hinaus könnte aber vor allem den Tageseltern nicht vermittelt werden, weswegen ihre qualitativ gleiche Betreuungsleistung mit dem Erreichen der Altersgrenze von 3 Jahren bzw. bei einem älteren Kind niedriger vergütet wird.

2. Alternativen

Die Anhebung der Geldleistung für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren ist aufgrund der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg bindend.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Erhöhung der Geldleistung für Kinder in der Kindertagespflege wirkt sich, ausgehend von den durchschnittlich bewilligten monatlichen Betreuungsstunden für das Haushaltsjahr 2023, wie folgt aus:

	Mehrausgaben im Januar 2023 (Basis: Fallzahlenmittelwert 01.01.2022 – 31.12.2022)	Mehrausgaben im Jahr 2023 (Basis: Fallzahlenmittelwert 01.01.2022 – 31.12.2022)
Mehrausgaben bei Erhöhung ohne Staffelung	<u>26.700 Euro</u>	<u>320.400 Euro</u>
Mehrausgaben bei Erhöhung mit Staffelung	<u>19.200 Euro</u>	<u>230.400 Euro</u>
Differenzbetrag ohne und mit Staffelung	<u>7.500 Euro / Monat</u>	<u>90.000 Euro / Jahr</u>

Der Mehraufwand für die Förderung der Kindertagespflege beträgt somit bei einem Verzicht auf das Splitting des Tagespflegegeldes und einer Anhebung zum 01.01.2023 ca. **320.400 Euro**.

Sollte das Tagespflegegeld für die Betreuung von Kindern über drei Jahren bei derzeit 6,50 Euro je Betreuungsstunde belassen werden, würde sich der Gesamtmehraufwand auf **230.400 Euro** reduzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Mehraufwand von 320.400 Euro im Rahmen des Gesamt-Jugendhilfebudgets 2023 abgedeckt werden kann.

Verfasser/-in: Martin Frankenstein

Bereich/Amt: Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Jugendamt

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug